

---

# SATZUNG

---

des Vereins „KulturWerk – Verein für Jugend-, Kultur- und Stadtentwicklung e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „KulturWerk – Verein für Jugend-, Kultur- und Stadtentwicklung“. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Neubukow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
5. Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
  - die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 Abs. 2 Nr. 25 AO), insbesondere im Rahmen einer sozial, kulturell und ökologisch nachhaltigen Stadtentwicklung in Neubukow.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - offene Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Familien,
  - kulturelle Bildungsformate wie Workshops, Graffiti, Upcycling, Medienarbeit, Theater, Musik und Ausstellungen,
  - kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Filmvorführungen, Lesungen, Festivals, Workshops),
  - Kooperationen mit Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen, Initiativen, kulturellen Einrichtungen und der Stadt Neubukow,
  - Beteiligungs- und Mitgestaltungsprojekte junger Menschen,
  - gemeinnützige Projekte der nachhaltigen Stadtentwicklung und Kulturarbeit.

7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen annehmen; sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt erfolgt schriftlich.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder vereinschädigendes Verhalten zeigt.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 5 Mitgliedsarten**

1. Ordentliche Mitglieder besitzen Rede-, Antrags-, Stimm- sowie Wahlrechte.
2. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht, können aber beratend teilnehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung einzuhalten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift des Mitglieds gesendet wurde. Sofern ein Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse schriftlich mitgeteilt hat, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch per E-Mail an diese Adresse erfolgen.
4. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
  
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - Beschluss über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - Entscheidung über Anträge der Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
  
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister; diese vertreten den Verein jeweils zu zweit.
  
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 9 Protokollierung**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubukow, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke im Bereich Jugend, Kultur oder Bildung zu verwenden hat.

3. Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 06.10.2025 beschlossen und mit Beschluss vom 04.02.2026 geändert.

Datum 04.02.2026



The image shows a vertical list of handwritten signatures on a document with horizontal lines. The signatures are written in blue ink. From top to bottom, they are: a stylized signature, the name 'W. K. H.', a signature that appears to be 'E. B.', a signature that appears to be 'K. P.', a signature that appears to be 'T. M.', and a signature that appears to be 'K. R.'. Each signature is positioned above a horizontal line.